

# Schutzkonzept

## für die Evangelisch-methodistische Kirche zur Feier von Gottesdiensten während der Corona-Pandemie

### **Vorbemerkung**

Die Öffnung der Kirchen für Gottesdienste ist von den Bundesländern ermöglicht worden. In Sachsen war diese Möglichkeit schon länger gegeben, in anderen Bundesländern wird das zum 10. Mai das erste Mal möglich sein. Das bedeutet, dass wir als EmK das Abhalten von Gottesdiensten ab dem 10. Mai bundesweit ermöglichen können, allerdings immer nur unter den gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer, die dafür ganz verschiedene und auch voneinander deutlich abweichende Maßnahmen und Beschränkungen veröffentlicht haben bzw. noch veröffentlichen.

Es sollte vor Ort der Bezirks- bzw. der Gemeindevorstand entscheiden, ab wann Gottesdienste in unseren Kirchen und Räumen wieder möglich sind. Manche Gebäude bzw. Räume werden unter Beachtung der Hygieneregeln das Feiern eines Gottesdienstes nicht zulassen. Für manche Gemeinden ist die Zahl derer, die zu einer Risikogruppe gehören, zu groß, dass die Gemeinde bewusst auf das Feiern des Gottesdienstes vor Ort verzichten wird. Das Gebot der Nächstenliebe hilft uns, auf unsere gefährdeten Geschwister besondere Rücksicht zu nehmen und dies bei einem Beschluss in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Wir werden auf manches oder sogar vieles zunächst verzichten müssen  
und uns in manchen Punkten auch nur tastend bewegen können.

Grundlegend sind Regeln der Hygiene, die für das gesamte Bundesgebiet gelten und unter die wir uns bewusst stellen.

### **Die Hygiene-Regeln**

Unsere Hygiene-Regeln fußen auf vier hygienischen Grundregeln:

Abstand,  
Durchlüftung,  
Handhygiene und  
Mund-Nase-Bedeckung.

1. Bevor Gottesdienste gefeiert werden können, sind die in der Anlage beigefügten „Vorbereitenden Maßnahmen“ umzusetzen. Einige Bundesländer erwarten, dass die Besucher sich in Listen eintragen, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können.
2. Bei der Feier von Gottesdiensten ist auf einen Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen zu achten. In manchen Bundesländern dürfen Hausgemeinschaften direkt nebeneinandersitzen. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Die Plätze sind gekennzeichnet. Das Abstandsgebot gilt auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Der Gemeindevorstand legt – entsprechend der Abstandsregel – die Obergrenze für den konkreten Kirchenraum fest. Dabei ist zusätzlich auf landesrechtliche Regelungen zu achten.
3. Für alle Gottesdienstbesucher und Gottesdienstbesucherinnen ist Handdesinfektionsmittel bereitzustellen.
4. In den Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten (wenn immer möglich Fenster geöffnet halten).
5. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken) wird empfohlen. Auch hier gelten unterschiedlich landesrechtliche Regelungen zum Gebrauch der Masken.
6. Gemeindegottesang ist gemäß landesrechtlicher Regelungen zu gestalten.
7. Der Einsatz von einzelnen Musikern und Musikerinnen (Abstandsregelung gilt auch hier) ist möglich. Der Einsatz von Vokal- und Bläserchören oder Instrumentalorchestern ist nicht möglich.
8. Auf Händeschütteln, Umarmungen und liturgische Berührungen (z.B. Friedensgruß) muss zum Schutz des Nächsten verzichtet werden.
9. Kollekten werden am Ausgang eingesammelt.
10. Ein Zusammenstehen nach dem Gottesdienst bzw. ein Kirchenkaffee sind nicht möglich.
11. Flächen und Gebrauchsgegenstände sind nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Nach Möglichkeit ist der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Gesangbücher). Dies gilt auch für alle Türen, die darum beim Eintreffen und Verlassen des Gebäudes offenstehen sollten.
12. Wer Symptome einer Infektionserkrankung aufweist oder Kontakte zu Infektionserkrankten (SARS-CoV-2) hatte, kann nicht am Gottesdienst teilnehmen.

## Weitere Anmerkungen und Hinweise

1. Kinder können sich nicht an Abstandsregeln halten. Deshalb **sind Kindergottesdienste erst wieder möglich, wenn Kitas, Grundschulen und Spielplätze wieder geöffnet sind**. Gleichwohl möglich sind Mehrgenerationengottesdienste.
2. In manchen Bundesländern ist für jeden Gottesdienstort ist ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das bei Bedarf vorzulegen ist. (Dazu gibt es ein Muster als Anlage.)
3. Hauptamtliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sollten mit dem Superintendenten klären, wo ihre Grenze in der Mitwirkung beim Gottesdienst liegen. Eine generelle Abwesenheit ist denkbar. Gleiches gilt auch für Ehrenamtliche, die dies mit dem Pastor/der Pastorin vor Ort klären sollten.
4. Die Gottesdienstdauer beträgt max. 60 Minuten.
5. Bei höheren Besucherzahlen kann es erforderlich sein, dass mehrere Gottesdienste (hintereinander oder zu unterschiedlichen Zeiten) gefeiert werden. Hilfreich ist dann sicher eine Rückmeldung, wer zu welchem Gottesdienst kommen möchte.
6. Bis zur Entwicklung eines Impfstoffes kann es für Gemeindeglieder aus der sogenannten Risikogruppe ratsam sein, die Gottesdienste zu meiden. Deshalb sind auch in Zukunft weitere Formate (z.B. Streaming-Gottesdienste) erforderlich und vielleicht sogar die bessere Alternative.
7. Für Amtshandlungen gelten die landesrechtlichen Regelungen.
8. Wenn die Feier des Abendmahls für verantwortlich gehalten wird, sollte Folgendes beachtet werden:
  - Die Abstandsregeln gelten während der ganzen Feier.
  - Die Austeilung wird ohne Spendedialog vorgenommen. Er kann kollektiv zu Beginn der Feier gesprochen werden.
  - Alle am Abendmahl Beteiligte desinfizieren sich sichtbar für die Gottesdienstgemeinde vor der Austeilung die Hände.
  - Aus hygienischen Gründen spricht viel dafür, dass die Austeilenden eine Mund-Nase-Bedeckung tragen (auch wenn dies liturgisch sicher sehr gewöhnungsbedürftig ist).
  - Es sind nur Einzelkelche möglich.

Anlagen:

Liste der vorbereitenden Maßnahmen  
Muster eines Sicherheitskonzeptes